

Leitlinien für ethische Grundsätze des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Stand: 17.10.2016

Der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) hat die folgenden Leitlinien für ethische Grundsätze am 17.10.2016 beschlossen.

Präambel

Als die Forschungsuniversität in der Helmholtz-Gemeinschaft schöpft das KIT sein Synergiepotenzial, das durch die Zusammenführung der Aufgaben einer nationalen Großforschungseinrichtung und denen einer Landesuniversität entsteht, in Forschung, Lehre und Innovation voll aus.

Diese Ethikleitlinien wenden sich an jedes Mitglied und jede/n Angehörige/n des KIT¹. Die Leitlinien setzen gemeinsam mit der zuvörderst zu beachtenden Rechtsordnung und der Gemeinsamen Satzung des KIT Maßstäbe und Verbindlichkeiten für ethisch verantwortliches Handeln des KIT durch seine Organe sowie seine Mitglieder und Angehörigen. Sie sind auch die Basis der Kooperation und Kommunikation mit der Gesellschaft und allen Partnern des KIT. Die Konkretisierung der ethischen Leitlinien im Einzelfall kann nur im offenen Gespräch und im Miteinander entwickelt werden.

1. Ethische Grundsätze

Wir, die einzelnen Mitglieder und Angehörigen sowie die Organe des KIT, machen uns im Rahmen der in Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz verbrieften Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre die Beeinflussung gesellschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Systeme durch unsere Arbeit und der daraus entstehenden Ergebnisse bewusst.

Wir tragen Verantwortung für unser Handeln und für die Folgen unseres Handelns. Unsere Arbeit soll dem Erkenntnisgewinn, dem nachhaltigen Nutzen für die Menschheit und dem Schutz der Umwelt dienen sowie friedliche Zwecke verfolgen.

Wir bekennen uns zu einem partnerschaftlichen, aufrichtigen und vertrauensvollen Umgang untereinander, ungeachtet von Position, Herkunft, Religion, Geschlecht und anderen Formen der Diversität.

Wir beachten diese ethischen Grundsätze in Wort und Tat.

¹ gemäß § 9 Landeshochschulgesetz und §1 der Gemeinsamen Satzung des KIT.

2. Handlungsmaximen

Das Einhalten der Rechtsordnung, der Gemeinsamen Satzung, der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, der Regeln zur Compliance des KIT und aller weiteren internen Regelungen ist ein wesentlicher Baustein für ethisches Handeln.

Wir, die einzelnen Mitglieder und Angehörigen sowie die Organe des KIT, verpflichten uns im Rahmen unserer Tätigkeiten insbesondere:

- Wissen zu schaffen, Bildung zu fördern und zur Bewältigung der Herausforderungen der Gesellschaft beizutragen,
- unsere Forschungs-, Bildungs- und Innovationsaktivitäten am Nutzen für die Menschheit und am Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu orientieren,
- in der Lehre, der Aus- und Weiterbildung diese Leitlinien für ethische Grundsätze und das Verantwortungsbewusstsein zu vertreten, zu vermitteln sowie die kritische Reflexion zu fördern; dies bedeutet, insbesondere auch den verantwortungsvollen Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung und Dual Use ins Bewusstsein zu rücken,
- die Einsatzmöglichkeiten, einschließlich der Chancen, Risiken und Missbrauchsgefahren, unserer Arbeiten stets zu bedenken und abzuwägen sowie gegebenenfalls eine begleitende Technikfolgenabschätzung vorzunehmen,
- die möglichen Folgen einer Veröffentlichung von sicherheitsrelevanten Forschungsergebnissen² mit dem Gebot der Transparenz abzuwägen und gegebenenfalls die Veröffentlichung einzuschränken oder gänzlich hiervon abzusehen, wenn deren Veröffentlichung zu konkreten Gefahren oder Schäden für die Allgemeinheit führen kann,
- durch adäquate Wahl unserer Mittel, Methoden, Auftraggeber und Kooperationspartner sowie durch geeignete Informationsverbreitung Risiken und Missbrauchsgefahr zu minimieren,
- uns die Problematik der häufig nicht vorhersehbaren Anwendungen unserer Forschungsergebnisse (z.B. "Dual Use") zu vergegenwärtigen und diese Sensibilität im gesamten Forschungsprozess lebendig zu erhalten,
- auf Forschung mit nicht einzugrenzenden Risiken der Forschungsaktivitäten selbst in letzter Konsequenz zu verzichten,
- die gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse dem wissenschaftlichen Umfeld und der Gesellschaft allgemein, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums unter Beachtung der Gesetzeslage und vertraglicher Regelungen sowie unter Abwägung möglicher Risiken, zugänglich zu machen und ausschließlich Forschung, die diesen Anforderungen entspricht, durch Aktivitäten und Bereitstellung von Ressourcen zu fördern,

² im Sinne der Empfehlungen der DFG und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina vom 28. Mai 2014 zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung.

- uns am öffentlichen Diskurs zu beteiligen, etwa an der Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Wissenschaft und Technik mitzuwirken, z.B. durch Mitgestaltung von Normen und Gesetzen als Sachverständige und Mitglied in Kommissionen oder in der Politikberatung,
- unsere Kompetenzen zur Information der Gesellschaft im Dialog und durch allgemein verständliche Beiträge einzubringen,
- die uns zur Verfügung stehenden persönlichen, zeitlichen, finanziellen und materiellen Ressourcen verantwortungsvoll einzusetzen sowie
- die Entwicklung der Wissenschaft und Technik im eigenen und in benachbarten Gebieten zu verfolgen, um unsere Fachkompetenz ständig zu aktualisieren und weiterzuentwickeln.

Unseren partnerschaftlichen und vertrauensvollen Umgang untereinander als Basis der Kultur des KIT erreichen wir durch

- Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit im Miteinander,
- Respekt, Anerkennung der Ebenbürtigkeit und Toleranz ungeachtet der Position, Herkunft, Religion, Geschlecht und anderen Formen der Diversität,
- die Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung aller Mitglieder und Angehörigen des KIT für die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben inner- und außerhalb des KIT sowie
- die Partizipation der Studierenden und Beschäftigten an Entscheidungsfindungs- und Gestaltungsprozessen im KIT.

Wir sind uns bewusst, dass Meinungsverschiedenheiten und Konflikte Teil des Miteinanders sind. Da die Rangfolge von Werten nicht bei allen Angehörigen des KIT gleich sein muss, sind Wertekonflikte nicht von vornherein auszuschließen. Können diese nicht unter den Beteiligten selbst gelöst werden, sind sie unter der Beteiligung eines Vermittlers oder einer Vermittlerin zwischen den Parteien zu diskutieren mit dem Ziel, Auswege oder einen Kompromiss zu finden.

3. Zuständigkeiten

In einem ersten Schritt ist jedes Mitglied und jede/r Angehörige des KIT aufgerufen, sein/ihr tägliches Handeln nach bestem Wissen und Gewissen an den genannten ethischen Grundsätzen und den daraus abgeleiteten Handlungsmaximen auszurichten. Alle Personen, die mit Personalführungsaufgaben betraut sind, haben aufgrund ihrer Vorbildfunktion eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Ethikleitlinien in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Bei vielen Fragestellungen, auch mit ethischem Bezug, sind zunächst die thematisch zuständigen oder tarifvertraglich geregelten Gremien und Beauftragten zu konsultieren (siehe Anhang). Darüber hinaus werden vom KIT-Senat zwei "Ombudspersonen für die Ethischen Grundsätze" und eine Ethikkommission eingesetzt. Diese Ombudspersonen und die Mitglieder der

Ethikkommission werden vom KIT-Senat für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Ethikkommission wählt im Einvernehmen mit dem Präsidium eine/n Vorsitzende/n.

Die Ethikkommission besteht aus:

- vier Personen aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen und leitenden Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen,
- zwei Personen aus dem Kreis der akademischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- zwei Studierenden,
- zwei Personen aus Verwaltung und Technik,
- einem Mitglied des Personalrats,
- einem Mitglied des Präsidiums und
- den beiden Ombudspersonen für die Ethischen Grundsätze, der/dem Beauftragten für Compliance des KIT als Gäste mit beratender Stimme.

Die Kommission kann für bestimmte Themen externe Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die Ombudspersonen für die Ethischen Grundsätze haben die Aufgaben,

- Mitglieder, Angehörige und Gremien des KIT zu beraten, in Konfliktsituationen zu vermitteln (dabei können fachkundige Berater/Beraterinnen hinzugezogen werden),
- sich mit anderen Ombudspersonen und Kommissionen im KIT abzustimmen und dort einzubringen, soweit ethische Grundsätze berührt werden,
- bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder in einzelnen, nicht gütlich lösbaren Konfliktfällen die Ethikkommission des KIT anzurufen und
- einmal jährlich dem KIT-Senat zu berichten.

Die Ethikkommission des KIT hat die Aufgaben,

- die Verbreitung der Ethischen Leitlinien und den Dialog darüber zu fördern,
- den interdisziplinären Diskurs insbesondere bei neuen und ethisch sensiblen Forschungsgebieten anzuregen,
- die Ethischen Leitlinien für das KIT bei Bedarf weiterzuentwickeln,
- auf Anrufung durch eine Ombudsperson für die Ethischen Grundsätze, ein Mitglied der Ethikkommission, den KIT-Senat oder das Präsidium Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln und abschließende Empfehlungen auszusprechen,
- die ethische Zulässigkeit von Forschungsvorhaben – insbesondere solchen unter Einbeziehung von Probanden/Probandinnen – auf Anrufung des Präsidiums, einer Ombudsperson, eines Mitglieds der Ethikkommission oder der verantwortlichen Leitung des entsprechenden

Forschungsvorhabens zu prüfen und zu beurteilen. Soweit ein erneutes Votum für ein bereits positiv beurteiltes Forschungsvorhaben etwa wegen einer Verlängerung des Forschungsprojektes erforderlich wird, kann die Ethikkommission diese Folgeentscheidungen grundsätzlich auf die/den Vorsitzende/n gemeinsam mit den Ombudspersonen übertragen,

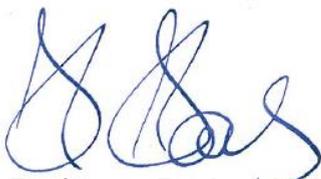
- sich mit sicherheitsrelevanten Risiken der Forschung im KIT zu befassen, dies insbesondere dann, wenn bei einem Forschungsvorhaben erhebliche Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder Umwelt bestehen könnten oder eine Störung des friedlichen Zusammenlebens zu befürchten ist; sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können; die Ethikkommission prüft derartige Forschungsvorhaben nach Anrufung durch das Präsidium, eine Ombudsperson, ein Mitglied der Ethikkommission oder die verantwortliche Leitung des entsprechenden Forschungsvorhabens; die Ethikkommission kann sich aktiv zu Fällen sicherheitsrelevanter Forschung des KIT informieren,
- in einzelnen Konfliktfällen eine abschließende Empfehlung für das Präsidium auszusprechen sowie
- die Anrufung des Senats in grundsätzlichen ethischen Fragestellungen vorzunehmen.

Die Ethikkommission des KIT gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Inkrafttreten

Diese Leitlinien für ethische Grundsätze des Karlsruher Instituts für Technologie treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich treten die Leitlinien für ethische Grundsätze des Karlsruher Instituts für Technologie, Stand 20.04.2015, außer Kraft.

Karlsruhe, den 17.10.2016



Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
Präsident

Anhang:

Aufzählung thematisch zuständiger oder tarifvertraglich geregelter Gremien, Beauftragter Ombudspersonen gemäß Abschnitt 3, Absatz 2

Beauftragte mit übergeordneten Funktionen und Ombudspersonen

- Ausführverantwortliche/r / Verantwortliche/r für Exportkontrolle
- Beauftragte/r für die Belange Schwerbehinderter
- Beauftragte/r für die Biologische Sicherheit
- Beauftragte/r für Brandschutz
- Beauftragte/r für Compliance und Korruptionsprävention
- Beauftragte/r für Datenschutz
- Beauftragte für die Belange sexueller Belästigung von Frauen
- Beauftragte für die Belange sexueller Belästigung von Männern
- Beauftragte/r für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit
- Betriebsärzte/Betriebsärztinnen
- Betriebsbeauftragte/r für Abfall
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Gefahrgutbeauftragte/r
- Gewässerschutzbeauftragte/r
- Gleichstellungsbeauftragte/r und Chancengleichheitsbeauftragte/r
- Immissionsschutzbeauftragte/r
- IT-Sicherheitsbeauftragte/r
- Objektschutzbeauftragte/r (Großforschungsbereich)
- Ombudspersonen für Doktorand(inn)en und Betreuer(innen)
- Ombudspersonen für die Ethischen Grundsätze
- Ombudspersonen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- Risikobeauftragte/r
- Sicherheitsbeauftragte/r
- Sicherheitsbevollmächtigte/r nach SÜG (Geheimschutzbeauftragter)
- Strahlenschutzbevollmächtigte/r
- Tierschutzbeauftragte/r

Beauftragte in den Organisationseinheiten bzw. in einzelnen Vorhaben (Projekten)

- Betriebsbeauftragte im Großforschungsbereich
- Grundstoffüberwachungsbeauftragte/r
- IT-Beauftragte
- Laserschutzbeauftragte
- Projektleiter (Gentechnik)
- Qualitätsmanagementbeauftragte
- Sicherheitsbeauftragte (Arbeitssicherheit nach SGB VII)
- Strahlenschutzbeauftragte